

Mitteilungen der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal



Jahrgang 2017

Datum: 23.08.2017

Nr. 11

Ordnung zum Erlass des Mobilitätsbeitrages der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal in der Fassung vom 21.08.2017 (nichtamtliche Lesefassung)

§ 1

- (1) Auf Antrag können in begründeten Fällen Studierende der Bergischen Universität Wuppertal von der Zahlung des Beitrages nach § 4 Abs. 3 - 5 der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal befreit werden.
- (2) Über eine Befreiung entscheidet der Härtefallausschuss des Studierendenparlamentes, auf Grund eines schriftlichen Antrags, dessen Form frei ist.
- (3) Der Antrag muss neben dem Namen, der Matrikelnummer und der Semesteranschrift auch eine Darstellung der sozialen Verhältnisse der Antragsstellerin bzw. des Antragsstellers enthalten. Alle Antragsstellerinnen bzw. Antragssteller sind verpflichtet, ihre Einkommens- und Vermögenssituationen wahrheitsgemäß darzulegen. Weiterhin muss der Antrag auf Befreiung eine ausführliche Begründung enthalten, warum die Zahlung des Beitrages nach § 4 Abs. 3-5 der Beitragsordnung eine unzumutbare soziale Härte darstellen würde.
- (4) Die Befreiung wird für ein Semester gewährt. Der ASTA erstattet den Betrag innerhalb von einem Monat nach Genehmigung zurück.

§ 2

- (1) Auf die Befreiung besteht außer bei den im Vertrag mit der WSW Mobil GmbH, dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AÖR sowie dem KompetenzCenter Marketing NRW genannten Ausnahmefällen kein Rechtsanspruch. Sie wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.
- (2) Studierende können von der Zahlung befreit werden. Eine Entscheidung erfolgt nach den jeweiligen sozialen Verhältnissen.

§ 3

- (1) Die Anträge müssen spätestens 30 Kalendertage nach Ende der regulären Rückmeldefrist beim ASTA eingereicht worden sein. Die Entscheidung erfolgt innerhalb von weiteren 30 Kalendertagen.
- (2) Studienanfängerinnen bzw. Studienanfänger können binnen 30 Kalendertagen nach der Immatrikulation einen entsprechenden Antrag auf Rückerstattung stellen. Eine Rückerstattung des Beitrages nach § 4 Abs. 3-5 der Beitragsordnung erfolgt bei Exmatrikulation gemäß den Vereinbarungen mit der WSW Mobil GmbH, dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AÖR sowie dem KompetenzCenter Marketing NRW.

§ 4

Nach dieser Ordnung fungiert der Sozialausschuss des Studierendenparlamentes der Bergischen Universität Wuppertal als Beschwerde- und Kontrollinstanz über die Entscheidungen des Härtefallausschusses.“

§ 5

Diese Änderung der Ordnung zum Erlass des Mobilitätsbeitrages der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlamentes vom 03.08.2016.

Wuppertal, den 23.08.2017

gez. Niclas Schürmann / Markus Wessels

Vorsitz des ASTA der Bergischen Universität Wuppertal